

Satzung

Netzwerk Embryonenspende

Deutschland e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein trägt den Namen „Netzwerk Embryonenspende Deutschland“ und hat seinen Sitz in Höchstädt a. d. Donau. Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Augsburg eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name: Netzwerk Embryonenspende Deutschland e.V.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Vermittlung von Embryonen, die von Kinderwunschpaaren mit abgeschlossener Familienplanung zur Spende freigegeben worden sind, an ungewollt kinderlose Paare, die medizinisch und biologisch nicht in der Lage sind, auf natürliche oder andere reproduktionsmedizinische Art Kinder zu zeugen. Vermittelt werden ausschließlich Embryonen, die trotz Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben, insbesondere des Embryonenschutzgesetzes, im Rahmen einer Kinderwunschbehandlung entstanden und übriggeblieben sind. Um denjenigen Paaren, die ihre Familienplanung abgeschlossen haben, einen Ausweg aus dem Dilemma zu ermöglichen, die eingefrorenen Embryonen entweder weiter und auf Dauer eingefroren zu lassen oder aber zu vernichten, möchte der Verein ein Verfahren anbieten, mit dem die Embryonen für andere Kinderwunschpaare freigegeben werden können, die keine Alternative zur Erfüllung ihres eigenen Kinderwunsches haben.

Der Verein wird ohne Gewinnerzielungsabsicht tätig. Diejenigen Paare, die Embryonen zur Vermittlung freigeben, dürfen keinerlei materielle Gegenleistung erhalten. Diejenigen Paare, denen ein Embryo vermittelt wird, müssen lediglich die dem Verein entstandenen Aufwendungen ersetzen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Beratung, Information und Unterstützung der Kinderwunschpaare in diesem Zusammenhang. Der Verein selbst erbringt keinerlei medizinischen Leistungen.

Die Vermittlung selbst erfolgt unter dem Primat der Interessen des Kindes, das aus dem vermittelten Embryo entsteht.

8.Juni 2018

Die Freigabe durch das Spenderpaar erfolgt nach Aufklärung und schriftlichem Einverständnis, mit dem die rechtlichen Vorgaben für die Freigabe von Embryonen zum Zweck der Weitergabe an andere Kinderwunschaare gewährleistet werden sollen.

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige „steuerbegünstigte Zwecke“ im Sinne der Abgabenordnung auf dem Gebiet des Wohlfahrtswesens gem. § 53 Abs. 1 AO, indem er Personen unterstützt, die aufgrund ihres körperlichen und medizinischen Zustandes auf die Hilfe des Vereins angewiesen sind.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Vereinsämter sind ehrenamtlich auszuüben. Soweit das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit überschritten ist, kann der Vorstand entgeltlich tätige Mitarbeiter einstellen.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder

Mitglieder des Vereins können natürliche Personen werden, welche die Ziele des Vereins unterstützen. Es besteht weiter die Möglichkeit, dass juristische Personen Mitglied im Verein werden.

Jedes Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Höhe und Fälligkeit des Beitrages richtet sich nach der Beitragsordnung des Vereins, welche durch die Mitgliederversammlung zu beschließen ist.

Der schriftliche Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft ist an den Vorstand zu richten, welcher über die Aufnahme entscheidet.

Die Mitgliedschaft endet durch

- Austritt des Mitgliedes,
- Ausschluss des Mitgliedes und
- Tod des Mitgliedes.

8.Juni 2018

Der Austritt kann durch das Mitglied nur durch schriftliche Mitteilung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von einem Monat zum Jahresende erklärt werden.

Der Ausschluss des Mitgliedes kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn

- das Mitglied gegen die Interessen des Vereins grob verstoßen hat oder
- mit mehr als zwei Mitgliedsbeiträgen in Verzug ist und trotz Mahnung nicht gezahlt hat.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- der Vorstand und
- die Mitgliederversammlung.

§ 6 Vorstand

Der Vorstand i. S. d. § 26 BGB besteht aus dem 1.Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden, die jeweils einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt sind.

Der erweiterte Vorstand besteht aus den beiden Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassenwart.

Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist.

§ 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen.

Zu der Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von vier Wochen vor dem Termin schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.

Jedes Mitglied kann bis zu 14 Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Tagesordnung stellen. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet.

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

8.Juni 2018

- die Entgegennahme der Vorstandsberichte,
- Wahl des Vorstandes,
- Entlastung des Vorstandes,
- Schaffung einer Beitragsordnung und ihrer Änderung,
- Satzungsänderungen,
- Auflösung des Vereins,
- Beschluss über die Erhebung einer Umlage

Jedes Mitglied ist stimmberechtigt und muss seine Stimme persönlich abgeben. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern die Satzung keine andere Regelung getroffen hat. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches die gefassten Beschlüsse wiedergibt. Das Protokoll ist durch den Schriftführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 8 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand einzuberufen, sofern dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder die Einberufung durch 1/3 der Mitglieder verlangt wird.

§ 9 Datenschutz

Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgenden Daten erhoben (Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift). Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.

Der Verein veröffentlicht Daten seiner Mitglieder auf der Homepage, der Vereinszeitschrift, dem Schwarzen Brett, dem Schaukasten nur, wenn die Mitgliederversammlung einen entsprechenden Beschluss gefasst hat und das Mitglied sein Einverständnis erteilt hat.

§ 10 Auflösung des Vereins

Der Verein kann durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Dieser Beschluss erfordert eine $\frac{3}{4}$ - Mehrheit. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine gemeinnützige Körperschaft. Diese Körperschaft wird durch $\frac{3}{4}$ Mehrheit des amtierenden Vorstandes bestimmt.

München, den 8.Juni 2018

Registernummer Amtsgericht Augsburg – Registergericht – VR 202221

8.Juni 2018